

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 31.07.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 12.08.2024

373 Inkrafttreten des Bebauungsplanes 19-23 „Ehemaliges Betonsteinwerk Sander“

Ortsteil: Heidenoldendorf
Plangebiet: Südlich Bielefelder Straße, östlich Krummer Bergweg

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **20.06.2024** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sowie der Orte der Ausgleichsmaßnahmen sind aus den in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

19-23 „Ehemaliges Betonsteinwerk Sander“

Ortsteil: Heidenoldendorf
Plangebiet: Südlich Bielefelder Straße, östlich Krummer Bergweg

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

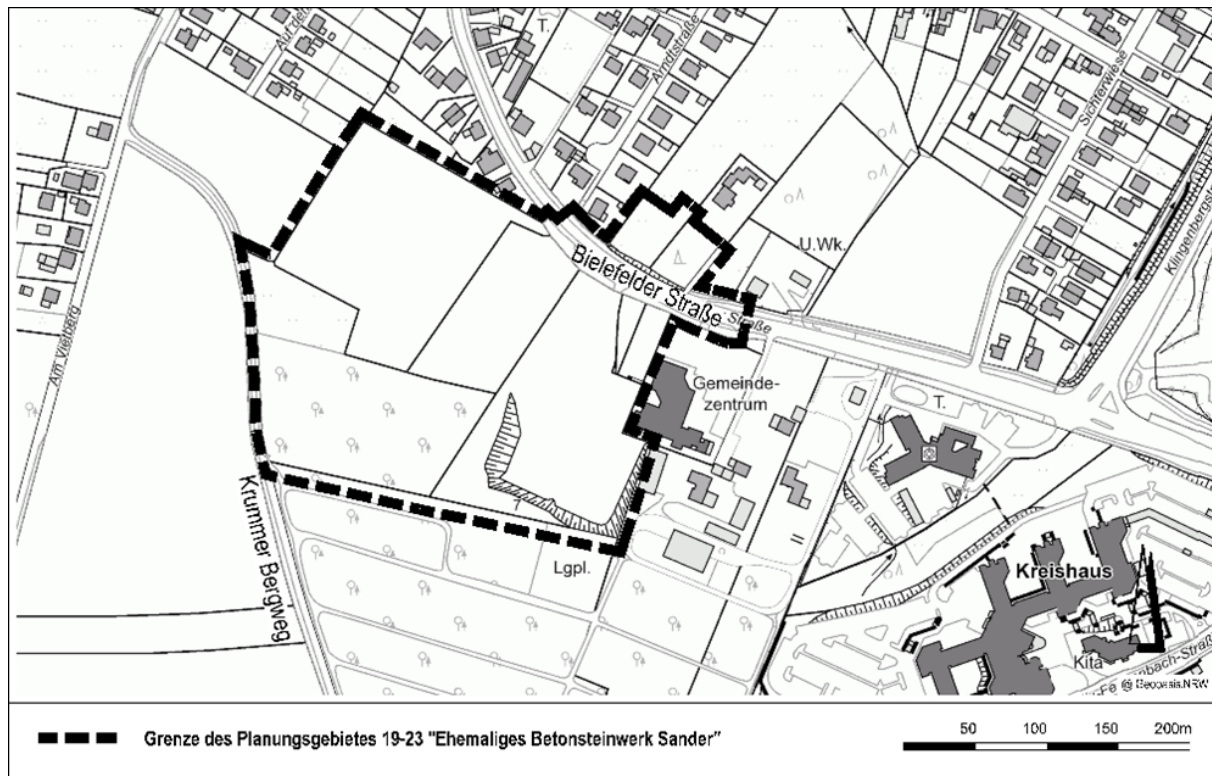
4. Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL-Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachbereich Stadtentwicklung bei der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Hintergebäude, 1. Etage eingesehen werden.

Detmold, 02.08.2024

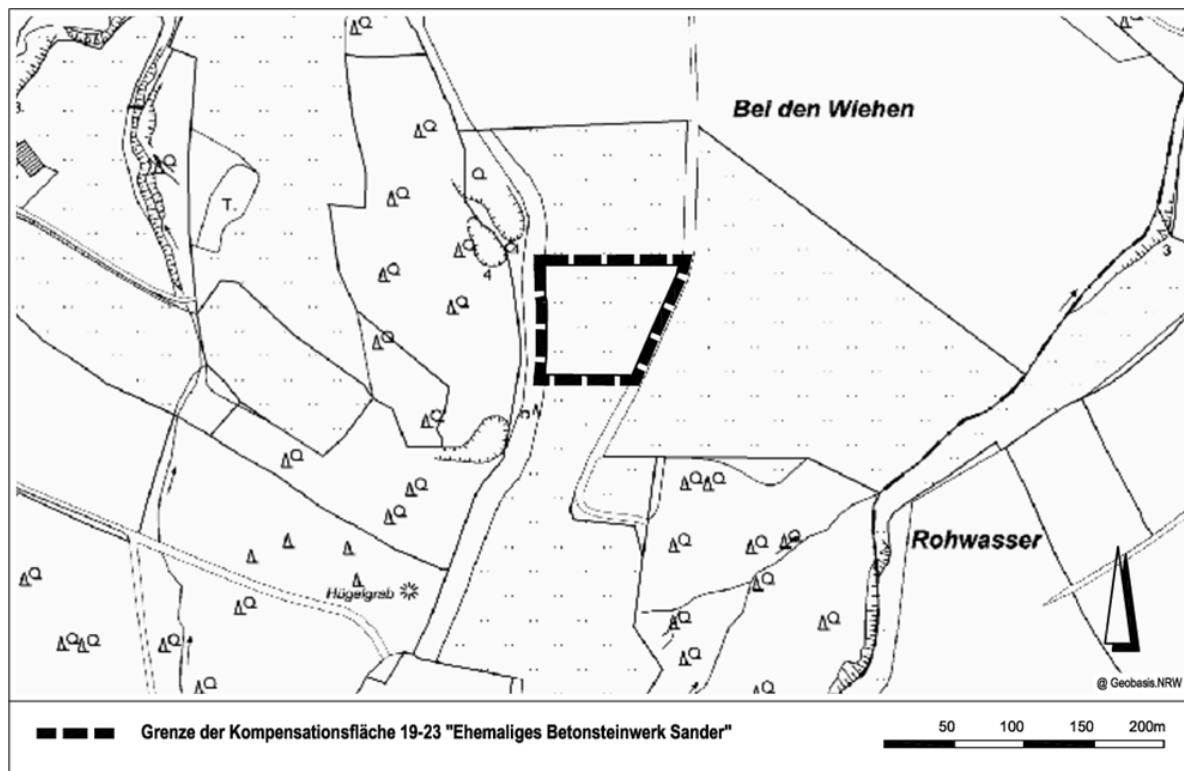
Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

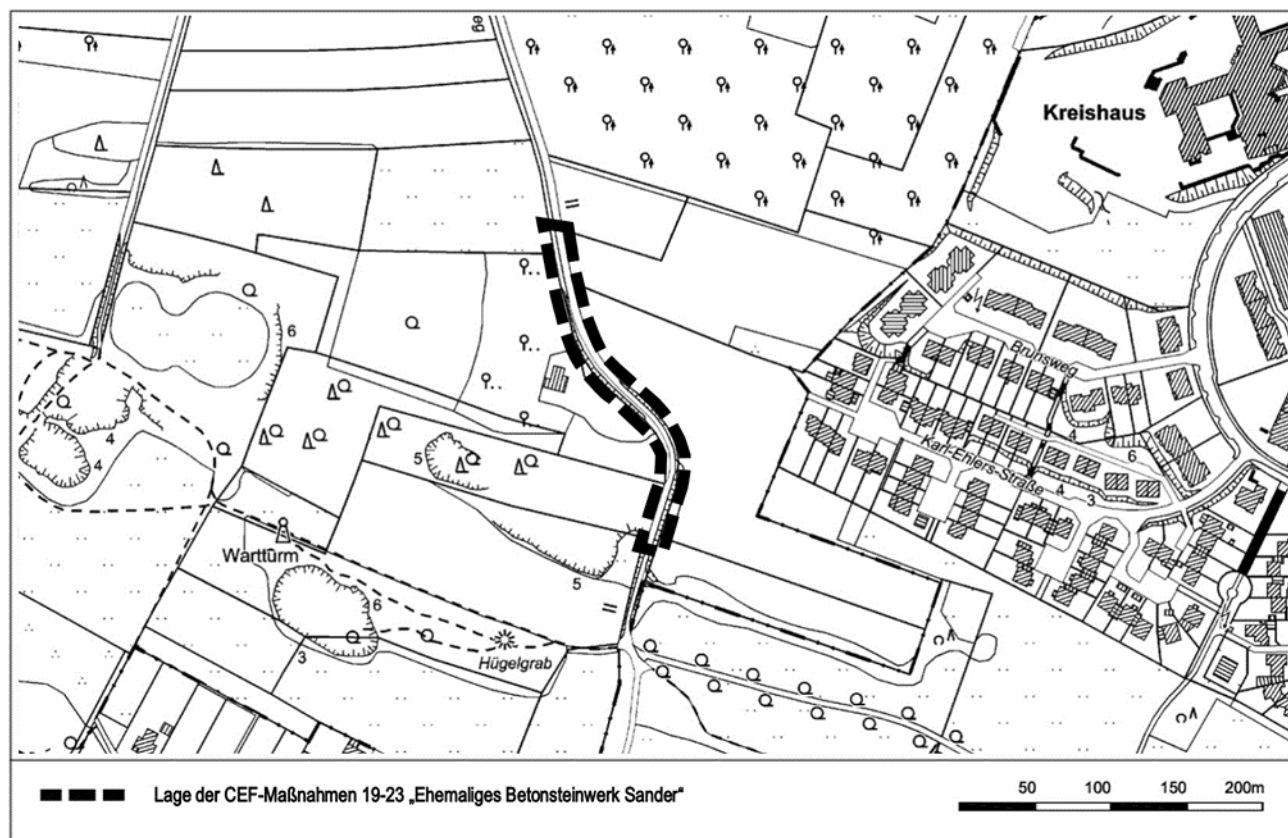
Bebauungsplan 19-23 „Ehemaliges Betonsteinwerk Sander“
Ortsteil: Heidenoldendorf
Plangebiet: Südlich Bielefelder Straße, östlich Krummer Bergweg



Lage der diesem Bebauungsplan gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.20.1 zugeordneten Ausgleichs-/Kompensationsfläche (Gemarkung Oberschönhausen, Flur 4, Teil von Flurstück 228):



Lage der diesem Bebauungsplan gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.20.2 zugeordneten vorgezogenen funktionalen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; Gemarkung Heidenoldendorf, Flur 2, Teil von Flurstück 1044, Krummer Bergweg):



Kr.BI.Lippe 12.08.2024

374 Inkrafttreten der Flächennutzungsplan- änderung Nr. 25 „Ehemaliges Betonsteinwerk Sander“

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 30.07.2024 - AZ.: 35.02.01.500-001/2024-001 - gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden.

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die vorstehende Erteilung der Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung